

Gutachten 366-0176-00-SARD zur Erteilung einer ABE

ANLAGE: 54 CITROEN
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7015AVR
Stand: 29.06.2000



Seite: 1 von 3

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
10856535	7015AVR35P510872	Ø65.1-Ø72	65,1	Aluminium	710	2015	03/00

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : CITROEN / 3001

Befestigungsteile : Kegelbundsrauben M12x1,25, Schaftl. 26 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm

Verkaufsbezeichnung: **CITROEN XM**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Y 3	F320	80 - 89	195/65R15	11A; 22I; 51G	Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74H; 74P
			205/60R15-91	11A; 22B; 22G	
		104 - 123	205/60R15	10N; 11A; 22B; 22G; 51G	
Y 3	F320	60 - 79	185/65R15	11A; 22I; 51G; 662	Limousine; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74H; 74P
			195/60R15-87	11A; 22I	
			205/55R15-87	11A; 22I	
		60 - 89	195/65R15-91	11A; 22I	
			205/60R15-91	11A; 22B; 22G	
		60 - 123	215/60R15-93	11A; 22B; 22G; 54F	
		89	195/60R15	11A; 22I; 51G	
		104 - 147	205/60R15	10N; 11A; 22B; 22G; 51G	
Y 4 Y4GB Y4GB, Y4TU Y4GM Y4GM, Y4TS Y4MZ Y4MZ, Y4WF Y4RM Y4WJ, Y4WK	G666	80 - 98	195/65R15	51G	Kombi; 10B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74H; 74P
	e2*93/81*0139*..	80 - 140	205/65R15	11A; 22I; 51G	
	e2*98/14*0139*..	97 - 123	205/60R15	11A; 22I; 51G	
	e2*93/81*0140*..				
	e2*98/14*0140*..				
	e2*93/81*0142*..				
	e2*98/14*0142*..				
	e2*93/81*0143*..				
	e2*98/14*0143*..				
	e2*93/81*0141*..				
	e2*98/14*0141*..				

Gutachten 366-0176-00-SARD
zur Erteilung einer ABE

ANLAGE: 54 CITROEN
 Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7015AVR
 Stand: 29.06.2000



Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: **CITROEN XM**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
Y 4	G666	80 - 98	195/65R15	51G	Limousine; 10B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74H; 74P
Y4GG	e2*93/81*0135*..	80 - 140	205/65R15	11A; 22I; 51G	
Y4GG, Y4TT	e2*98/14*0135*..	97 - 147	205/60R15	11A; 22I; 51G	
Y4GZ	e2*93/81*0137*..				
Y4GZ, Y4WE, Y4RN	e2*98/14*0137*..				
Y4NZ	e2*93/81*0138*.., e2*98/14*0138*..				
Y4TX	e2*93/81*0134*..				
Y4TX, Y4CZ, Y4TV	e2*98/14*0134*..				
Y4WG, Y4WH	e2*93/81*0136*.., e2*98/14*0136*..				

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen/-empfehlungen in den Fahrzeugpapieren bzw. der Betriebsanleitung sind zu beachten.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 631) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 662) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifengröße auf dieser Felge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 727) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Kegeldichtung und Überwurfmutter mit Unterlegscheibe von außen des Herstellers TSW zulässig. Das Anzugsmoment der Überwurfmutter muß zwischen 4 und 6 Nm liegen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.